



## AUSZUG AUS DEM GESCHÄFTSBERICHT 2010/11

### Angaben zu Aktienkapital und Übernahmehindernissen gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Zum 28. Februar 2011 beträgt das gezeichnete Kapital 189,4 Mio. € und ist in 189.353.608 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von 1 € je Aktie am Grundkapital eingeteilt. Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag keine eigenen Aktien. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns nicht bekannt.

Folgende Beteiligungen am Kapital der Südzucker AG, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind uns mitgeteilt worden:

Für die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG), Ochsenfurt, errechnet sich aus deren Eigenbesitz und den treuhänderisch für die Gemeinschaft der Anteilsinhaber gehaltenen Aktien eine Mehrheitsbeteiligung von rund 55 % des gezeichneten Kapitals. Von der Zucker Invest GmbH, Tulln/Österreich, werden weitere rund 10 % des gezeichneten Kapitals gehalten.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei Südzucker nicht. Es sind keine Arbeitnehmer am Kapital der Südzucker AG beteiligt, die einer Stimmrechtskontrolle unterliegen.

Die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat gemäß §§ 84 und 85 AktG. Nach § 5 Nr. 2 der Satzung der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt in der aktuellen Fassung vom 20. Juli 2010 ([www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Satzung/](http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Satzung/)) bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder; der Aufsichtsrat hat auch die Befugnis, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen. Für Satzungsänderungen gilt § 179 AktG.

Das Grundkapital war um bis zu 13 Mio. € durch Ausgabe von bis zu 13 Mio. neuen Aktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung sollte dazu dienen, die Wandlungs-

rechte aus der am 8. Dezember 2003 begebenen Wandelanleihe zu bedienen. Das Recht, die Wandlung zu verlangen, war nach den Anleihebedingungen bis zum 8. Dezember 2008 befristet. Nachdem innerhalb der Ausschlussfrist keine Wandlungsrechte geltend gemacht wurden, ist dieses bedingte Kapital in der Sache gegenstandslos und wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2010 aufgehoben.

Die Hauptversammlung vom 29. Juli 2008 hatte das Grundkapital weiter um bis zu 15 Mio. € durch Ausgabe von bis zu 15 Mio. neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die bedingte Kapitalerhöhung insoweit durchzuführen, wie es zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte aus Genussscheinen bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die bis zum 28. Juli 2013 ausgegeben werden können, notwendig ist. Auf dieser Grundlage wurde am 30. Juni 2009 über die Südzucker International Finance B.V., Oud-Beijerland/Niederlande, eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von 283,45 Mio. € und mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2016 begeben. Bislang wurden keine Wandlungsrechte geltend gemacht.

Die Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 hatte ein genehmigtes Kapital in Höhe von 15 Mio. € (Genehmigtes Kapital 2009) geschaffen, um den Handlungsspielraum der Gesellschaft bezüglich etwaiger Kapitalerhöhungen zu erweitern. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis 30. Juni 2014 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Von der Ermächtigung zur Ausübung des Genehmigten Kapitals 2009 wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 20. Juli 2010 hat den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis 19. Juli 2015 Aktien der Gesellschaft im Umfang bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des



Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Der Vorstand ist u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern. Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Für die Wandelanleihe, die Südzucker am 30. Juni 2009 mit einem Nominalvolumen von 283,45 Mio. € begeben hat und die am 30. Juni 2016 fällig wird, sind unter § 16 der Anleihebedingungen Regelungen getroffen, die für den Fall eines Kontrollwechsels eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bzw. eine Anpassung des Wandlungspreises nach Kontrollwechsel vorsehen.

Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstandes oder von Arbeitnehmern für den Fall eines Kontrollwechsels bestehen nicht.

Einzelheiten zur Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats sind im Vergütungsbericht im Kapitel Erklärung zur Unternehmensführung dargelegt.